



Brüssel, den 14. März 2024  
(OR. en)

7791/24

EF 104  
ECOFIN 315  
DROIPEN 71  
ENFOPOL 134  
CT 32  
FISC 54  
COTER 64  
DELACT 64

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1754 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme Kenias und Namibias in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs sowie Streichung von Barbados, Gibraltar, Panama, Uganda und der Vereinigten Arabischen Emirate aus dieser Tabelle

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1754 final.

---

Anl.: C(2024) 1754 final

---

7791/24

ECOFIN.1.B

www.parlament.gv.at

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2024  
C(2024) 1754 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.3.2024**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme Kenias und Namibias in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs sowie Streichung von Barbados, Gibraltar, Panama, Uganda und der Vereinigten Arabischen Emirate aus dieser Tabelle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>1</sup> muss zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“). In Artikel 9 Absatz 2 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, wobei strategische Mängel zu berücksichtigen und die Kriterien festzulegen sind, auf die sich die Bewertung der Kommission stützen soll. Die delegierten Rechtsakte müssen innerhalb eines Monats nach Ermittlung der strategischen Mängel erlassen werden. Nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorschreiben, bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder der Ausführung von Transaktionen, an denen von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, in der eine Reihe solcher Drittländer mit hohem Risiko ermittelt wurde. Diese Delegierte Verordnung wurde anschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/105, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467, die Delegierte Verordnung (EU) 2020/855, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/37, die Delegierte Verordnung (EU) 2022/229, die Delegierte Verordnung (EU) 2023/410, die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1219, die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2070 und die Delegierte Verordnung (EU) 2024/163 geändert.

Am 7. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission eine überarbeitete Methodik zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko.<sup>2</sup> Die drei wichtigsten Neuerungen bei dieser Methodik sind eine engere Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) beim Verfahren für die Aufnahme in die Liste, eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern und eine intensivere Konsultation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.

Seit die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zuletzt geändert wurde, hat die FATF ihre Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ („Jurisdictions under Increased Monitoring“) aktualisiert. Auf ihrer Plenarsitzung vom Februar 2024 hat die FATF Kenia und Namibia in ihre Liste aufgenommen und Barbados, Gibraltar, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate aus ihrer Liste gestrichen.

Uganda sollte weiterhin mit der Ost- und südafrikanischen Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“ (ESAAMLG), einem FATF-ähnlichen regionalen Gremium, zusammenarbeiten, um weitere Anstrengungen zur Verbesserung seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unternehmen, unter anderem indem eine

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>2</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, „Methodology for identification of high risk third countries under Directive (EU) 2015/849“ (Methodik für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849), SWD(2020) 99 (in englischer Sprache).

risikogerechte, den FATF-Standards entsprechende Beaufsichtigung von Organisationen ohne Erwerbscharakter sichergestellt wird und nicht alle Organisationen ohne Erwerbscharakter als Verpflichtete eingestuft werden. Uganda wird nachdrücklich aufgefordert, in dieser Frage weiterhin mit der ESAAMLG zusammenzuarbeiten.

Panama wurde im Oktober 2023 von der FATF-Liste gestrichen, jedoch von der EU aufgrund weiterer strategischer Mängel, insbesondere bei der Transparenz bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer, nach wie vor als Drittland mit hohem Risiko eingestuft. Unter Heranziehung verfügbarer Informationsquellen konnte die Kommission seitdem feststellen, dass Panama diese Mängel nun behoben hat.

Um Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (wie öffentlichen Bekanntgaben der FATF, gegenseitigen Evaluierungen bzw. detaillierten Bewertungsberichten oder veröffentlichten Follow-up-Berichten) Rechnung zu tragen, muss die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 kontinuierlich aktualisiert werden. Da die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen immer neue Formen annehmen, was durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologie und der Straftätern zur Verfügung stehenden Mittel begünstigt wird, muss der für Drittländer mit hohem Risiko geltende Rechtsrahmen rasch und fortlaufend angepasst werden, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und neuen Risiken vorzubeugen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte deshalb geändert werden, indem Drittländer und -gebiete, bei denen strategische Mängel festgestellt wurden, in die Liste aufgenommen und Drittländer, die nach den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien keine strategischen Mängel mehr aufweisen, von der Liste gestrichen werden.

#### A. Aufnahme in die Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 hat die Kommission die einschlägigen Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Verhütung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung berücksichtigt. Zu diesen Informationen gehören die jüngsten öffentlichen Bekanntgaben der FATF, die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“, die Berichte der FATF-Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit sowie die gegenseitigen Evaluierungsberichte, die von der FATF und den FATF-ähnlichen regionalen Gremien zu strategischen Mängeln einzelner Drittländer erstellt wurden.

Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass Kenia und Namibia in ihrem jeweiligen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Berücksichtigt hat die Kommission auch, dass diese Länder im Februar 2024 in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ aufgenommen wurden.

Aus Sicht der Kommission erfüllen Kenia und Namibia damit die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien. Folglich sollten diese Länder in die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 enthaltene Liste der Drittländer mit hohem Risiko aufgenommen werden.

Kenia und Namibia haben sich auf hoher politischer Ebene schriftlich dazu verpflichtet, die festgestellten Mängel anzugehen, und haben dazu mit der FATF Aktionspläne erarbeitet. Die Kommission begrüßt die eingegangenen Verpflichtungen und fordert die Länder auf, ihren jeweiligen Aktionsplan innerhalb der vorgeschlagenen Fristen zügig umzusetzen. Die Kommission wird die Umsetzung der Aktionspläne genau verfolgen. Mit Blick auf die im

FATF-Kontext eingegangenen Verpflichtungen werden Kenia und Namibia nun im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 in die in Abschnitt I enthaltene Tabelle aufgenommen („Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben“).

Nach Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen Verpflichtete in allen Mitgliedstaaten verstärkte Sorgfaltmaßnahmen gegenüber Kunden anwenden, um Risiken angemessen zu steuern und zu mindern. Mit Blick auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen nach Artikel 9 Absatz 2 jener Richtlinie ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, wird in Artikel 18a jener Richtlinie festgelegt, welche verstärkten Sorgfaltmaßnahmen gegenüber Kunden die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorzuschreiben haben.

## **B. Streichung aus der Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675**

Seit die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zuletzt geändert wurde, hat die FATF im Februar 2024 Barbados, Gibraltar, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate aus der FATF-Liste gestrichen, nachdem diese Länder ihren jeweiligen mit der FATF vereinbarten Aktionsplan umgesetzt hatten.

Die Kommission hat die Fortschritte von Barbados, Gibraltar, Uganda und der Vereinigten Arabischen Emirate bei der Beseitigung der strategischen Mängel auf Basis der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 überprüft.

Durch die Maßnahmen, die zur Umsetzung der mit der FATF vereinbarten Aktionspläne getroffen wurden, haben Barbados, Gibraltar, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate die strategischen Mängel in ihren jeweiligen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behoben und stellen für das internationale Finanzsystem in Sachen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung somit keine erhebliche Bedrohung mehr dar. Angesichts der Relevanz dieser Länder im Rahmen der überarbeiteten Methodik ist die Kommission der Auffassung, dass diese in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine strategischen Mängel mehr aufweisen und keine erhebliche Bedrohung für das Finanzsystem der EU darstellen.

Panama wurde im Oktober 2023 von der FATF-Liste gestrichen, jedoch von der EU aufgrund weiterer strategischer Mängel nach wie vor als Drittland mit hohem Risiko eingestuft. Unter Heranziehung verfügbarer Informationsquellen konnte die Kommission seitdem feststellen, dass Panama in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine strategischen Mängel mehr aufweist und keine erhebliche Bedrohung für das Finanzsystem der EU darstellt.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Am 28. Februar 2024 hat die Kommission die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im schriftlichen Verfahren zum Entwurf der delegierten Verordnung konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung wird der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 geändert.

Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist als Basisrechtsakt für die Rechtswirkung der Veröffentlichung der vorliegenden delegierten Verordnung maßgebend.

Mit Annahme dieser delegierten Verordnung müssen die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Ländern, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt sind, unmittelbar verstärkte Sorgfaltmaßnahmen gemäß Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 anwenden.

Zudem dürfen Personen und Stellen, die Mittel oder Haushaltsgarantien der EU ausführen, nach Artikel 155 Absatz 2 der Haushaltsordnung<sup>3</sup> keine neuen oder verlängerten Vorhaben mit Stellen durchführen, die in Ländern registriert oder niedergelassen sind, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 in der vorliegenden delegierten Verordnung geführt werden; eine Ausnahme gilt für Maßnahmen, die physisch in diesen Ländern durchgeführt werden, und bei denen keine anderen Risikofaktoren vorliegen. Die Durchführungspartner müssen diese Anforderungen auch in ihre eigenen Verträge mit ausgewählten Finanzintermediären übernehmen.

---

<sup>3</sup>

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.3.2024**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme Kenias und Namibias in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs sowie Streichung von Barbados, Gibraltar, Panama, Uganda und der Vereinigten Arabischen Emirate aus dieser Tabelle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Finanzsystems und des Binnenmarkts wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen. Aus diesem Grund muss die Kommission nach der Richtlinie (EU) 2015/849 die Drittländer mit hohem Risiko ermitteln, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“).
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission<sup>2</sup> werden Drittländer mit hohem Risiko aufgeführt, die strategische Mängel aufweisen.
- (3) Angesichts der hochgradigen Integration des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen den Marktteilnehmern, des hohen Volumens an grenzüberschreitenden Transaktionen in die und aus der Union sowie des Grades der Marktöffnung stellt jedes Risiko, das von einem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für das internationale Finanzsystem ausgeht, auch ein Risiko für das Finanzsystem der Union dar.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 berücksichtigt die Kommission die letzten verfügbaren Informationen, insbesondere die jüngsten öffentlichen Bekanntgaben der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF), die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj>.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2016/1675/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1675/oj)).

verstärkter Beobachtung“ („Jurisdictions under Increased Monitoring“) und die Berichte der FATF-Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit zu den von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken.

- (5) Seit die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zuletzt geändert wurde, hat die FATF ihre Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ aktualisiert. Auf ihrer Plenarsitzung vom Februar 2024 hat die FATF Kenia und Namibia in diese Liste aufgenommen und Barbados, Gibraltar, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate aus dieser Liste gestrichen. Angesichts dieser Änderungen hat die Kommission eine Bewertung zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 durchgeführt.
- (6) Kenia hat sich im Februar 2024 auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und der Ost- und südafrikanischen Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“ (ESAAMLG), einem FATF-ähnlichen regionalen Gremium, zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit der gegenseitige Evaluierungsbericht im September 2022 angenommen wurde, hat Kenia bei einigen der darin empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt, indem es Änderungen seiner Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgenommen hat, um seinen Rahmen stärker den FATF-Empfehlungen anzunähern, und indem ein Fallbearbeitungssystem eingerichtet wurde, damit seine Ersuchen um internationale Zusammenarbeit besser bearbeitet werden. Kenia wird an der Umsetzung seines FATF-Aktionsplans arbeiten, indem es eine Risikobewertung für die Terrorismusfinanzierung abschließt und die Ergebnisse der nationalen Risikobewertung und anderer Risikobewertungen den zuständigen Behörden und dem Privatsektor kohärent präsentiert und die nationalen Strategien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktualisiert; die risikobasierte Beaufsichtigung von Finanzinstituten (FI) und bestimmten Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors (DNFBP) bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert und einen Rechtsrahmen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Anbietern im Bereich virtuelle Vermögenswerte annimmt; das Verständnis für Präventivmaßnahmen bei FI und DNFBP steigert, unter anderem um die Zahl der Meldungen verdächtiger Transaktionen zu erhöhen und unverzüglich gezielte finanzielle Sanktionen (TFS) umzusetzen; eine Behörde für die Regulierung von Trusts und die Erhebung genauer und aktueller Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer benennt und bei Verstößen gegen die Transparenzanforderungen für juristische Personen und Rechtskonstruktionen Abhilfemaßnahmen umsetzt; die Nutzung und die Qualität von Finanzinformationsprodukten verbessert; die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den Risiken verstärkt; den TFS-Rahmen mit den FATF-Empfehlungen 6 und 7 in Einklang bringt und dessen wirksame Umsetzung gewährleistet; und den Rahmen für die Regulierung und Beaufsichtigung von Organisationen ohne Erwerbscharakter überprüft, um sicherzustellen, dass die Minderungsmaßnahmen risikogerecht sind und es bei der rechtmäßigen Tätigkeit von Organisationen ohne Erwerbscharakter nicht zu Unterbrechungen oder Abschreckungseffekten kommt. Trotz dieses Engagements und der Fortschritte hat Kenia die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt. Kenia sollte daher als Drittland angesehen werden, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel

aufweist, die nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.

- (7) Namibia hat sich im Februar 2024 auf hoher politischer Ebene verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium ESAAMLG zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit der gegenseitige Evaluierungsbericht im September 2022 angenommen wurde, hat Namibia bei einigen der darin empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt, um bei den wesentlichen Interessenträgern ein gemeinsames Verständnis der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismus und Proliferationsfinanzierung zu gewährleisten und die internationale Zusammenarbeit zu verbessern. Namibia wird an der Umsetzung seines FATF-Aktionsplans arbeiten, indem es seine am Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko orientierte Beaufsichtigung durch Erhöhung der personellen Kapazitäten und Ressourcenkapazitäten stärkt, externe Inspektionen und Vor-Ort-Inspektionen mithilfe von Bewertungsinstrumenten für das aufsichtliche Risiko durchführt und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anwendet; die Präventivmaßnahmen durch Inspektionen und Outreach-Maßnahmen verbessert, um sicherzustellen, dass FI und DNFBP unverzüglich verstärkte Sorgfaltspflichten sowie TFS-Verpflichtungen im Zusammenhang mit Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung anwenden; die Registrierung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer juristischer Personen und von Rechtskonstruktionen erhöht und Abhilfemaßnahmen und/oder wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Pflichtverletzungen in Sachen wirtschaftliches Eigentum anwendet; für die zentrale Meldestelle (FIU) angemessene personelle und finanzielle Ressourcen sowie Schulungen bereitstellt, um die operative und strategische Analyse zu verbessern; die Zusammenarbeit zwischen der zentralen Meldestelle und den Strafverfolgungsbehörden verbessert, um die Nutzung und Integration von Finanzinformationen in Ermittlungen zu stärken; die operativen Fähigkeiten der an Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligten Behörden durch Bereitstellung angemessener Ressourcen und gezielter Schulungen verbessert; die Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden nachweist, Fälle von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen; und die geänderte nationale Strategie zur Terrorismusbekämpfung annimmt. Trotz dieses Engagements und der Fortschritte hat Namibia die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt. Namibia sollte daher als Drittland angesehen werden, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (8) Folglich ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass Kenia und Namibia als Drittländer angesehen werden sollten, die in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Kenia und Namibia sollten daher in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgenommen werden.

- (9) Die Kommission hat die Fortschritte von Barbados, Gibraltar, Panama, Uganda und der Vereinigten Arabischen Emirate bei der Beseitigung der strategischen Mängel überprüft. Diese Länder und Gebiete sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 als Drittländer und -gebiete mit hohem Risiko aufgeführt, wurden jedoch im Oktober 2023 (Panama) und im Februar 2024 (Barbados, Gibraltar, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate) aus der FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ gestrichen.
- (10) Die FATF begrüßte die erheblichen Fortschritte, die Barbados, Gibraltar, Panama, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate bei der Verbesserung ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt haben, und stellte fest, dass diese Länder und Gebiete den erforderlichen Rechts- und Regulierungsrahmen geschaffen haben, um die Verpflichtungen, die sie in ihrem jeweiligen Aktionsplan mit Blick auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel eingegangen sind, zu erfüllen. Barbados, Gibraltar, Panama, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate unterliegen daher nicht mehr dem Monitoring, das die FATF mit dem Ziel durchführt, die Einhaltung der Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weltweit zu verfolgen, und werden weiterhin mit ihren FATF-ähnlichen regionalen Gremien zusammenarbeiten, um ihre Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu stärken.
- (11) Barbados, Gibraltar, Panama, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate haben die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert und die technischen Mängel beseitigt, um die in ihren Aktionsplänen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel zu erfüllen. Nach Bewertung der verfügbaren Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass Barbados, Gibraltar, Panama, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine strategischen Mängel mehr aufweisen. Barbados, Gibraltar, Panama, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate sollten daher aus der Tabelle in Abschnitt I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 gestrichen werden.
- (12) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 wird die Tabelle in Abschnitt I durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.3.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*